

# Infoservice

Starthilfe und Unternehmensförderung

## Kraftfahrerqualifikation im Güter- und Personenverkehr

### Allgemeines

Das Fahrpersonal (auch der Unternehmer, der selbst fährt) muss im gewerblichen Güterkraftverkehr, im Werkverkehr (ab 10.09.2009) und im Personenverkehr (ab 10.09.2008) auf der Grundlage

- der EU-Richtlinie 2003/59 bzw. des
- Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes, (BKrFQG)" sowie der
- Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung, (BKrFQV)

zusätzlich zum Führerschein eine **besondere Qualifikation** nachweisen.

Der Gesetzgeber verfolgt mit der verpflichtenden Qualifizierung u. a. folgende Ziele:

- Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit
- Anwendung einer umweltfreundlichen, wirtschaftlichen Fahrweise
- Optimierung der Ladungssicherheit
- Verbesserung der Sicherheit der Fahrgäste
- Vorbeugung und Verhalten in Notsituationen

### Betroffen sind Fahrer/innen

- von Fahrzeugen im Güterkraftverkehr – auch Werkverkehr – mit der Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE oder anders ausgedrückt mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t sowie
- von Fahrzeugen im Personenverkehr mit der Fahrerlaubnis der Klassen D1 D1E, D, DE oder anders ausgedrückt mit mehr als 8 Fahrgastplätzen

falls Sie deutsche Staatsangehörige sowie Staatsangehörige eines anderen EU-Staates oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und (EWR) Staatsangehörige eines Drittstaates sind, die in

einem Unternehmen mit Sitz in einem EU-Staat oder EWR-Staat beschäftigt oder eingesetzt werden.

### Ausnahmen:

Fahrten mit

- Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 45 Kilometer pro Stunde
- Kraftfahrzeugen, die von der Bundeswehr, der Truppe und des zivilen Gefolges der anderen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, den Polizeien des Bundes und der Länder, dem Zolldienst sowie dem Zivil- und Katastrophenschutz und der Feuerwehr eingesetzt werden oder ihren Weisungen unterliegen
- Kraftfahrzeugen, die zur Notfallrettung von den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdiensten eingesetzt werden
- Kraftfahrzeugen, die
  - a) zum Zwecke der technischen Entwicklung oder zu Reparatur- oder Wartungszwecken oder zur technischen Untersuchung Prüfungen unterzogen werden
  - b) in Wahrnehmung von Aufgaben, die den Sachverständigen oder Prüfern im Sinne des § 1 des Kraftfahrtsachverständigengesetzes oder der Anlage VIIIb der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung übertragen sind, eingesetzt werden, oder
  - c) neu oder umgebaut und noch nicht in Betrieb genommen worden sind,
- Kraftfahrzeugen zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Fahrer oder die Fahrerin zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handelt.

---

## Grundqualifikation

Die Grundqualifikation bzw. beschleunigte Grundqualifikation ist erforderlich für Fahrpersonal von

- Kraftomnibussen ab 10. September 2008
- Lkws ab 10. September 2009

Keine entsprechende Verpflichtung besteht

- im Güterverkehr bei einem Führerscheinerwerb vor dem 10.09.2009
- im Personenverkehr bei einem Führerscheinerwerb vor dem 10.09.2008

### a) Grundqualifikation

---

Der Nachweis der Grundqualifikation kann erbracht werden

- durch eine erfolgreich abgeschlossene **Berufsausbildung Berufskraftfahrer(in) oder Fachkraft im Fahrbetrieb** (IHK ansprechpartner: Karol Sesselmeier, Telefon 0941-5694-255, E-Mail sesselmeier@regensburg.ihk.de)
- **Prüfung nach BKrFQG bei der IHK:**  
Die IHK-Prüfung besteht aus einer
  - theoretischen Prüfung von 240 Minuten und
  - praktischen Prüfung von 210 Minuten, davon
    - Fahrprüfung: 120 Minuten
    - praktischer Prüfungsteil: 30 Minuten und
    - Bewältigung kritischer Fahrsituationen: 60 Minuten

Zur Ablegung der Prüfung ist die Teilnahme an einem Vorbereitungsunterricht nicht vorgeschrieben. Erforderlich zur Zulassung ist jedoch der Besitz der jeweiligen Fahrerlaubnis.

Erleichterungen im Umfang der Prüfungen gibt es für „Quereinsteiger“ (Inhaber von Fachkundebescheinigungen nach Güterkraftverkehrs- und Personenbeförderungsrecht) und „Umsteiger“ (von Güter- zu Personenverkehr und umgekehrt.)

### b) Beschleunigte Grundqualifikation

---

Die beschleunigte Grundqualifikation wird nachgewiesen durch die

- Teilnahme an einer Schulung von 140 Unterrichtsstunden (für „Umsteiger“: 35 Std. / „Quereinsteiger 96 Std.) à 60 Minuten - mit Anwesenheitspflicht - bei einer anerkannten Ausbildungsstätte und die

- erfolgreiche Ablegung einer 90-minütigen theoretischen **IHK-Prüfung** (für „Umsteiger“ 45 Min. , für „Quereinsteiger“ 60 min.)  
Eine Fahrerlaubnis muss hierfür nicht vorliegen.

### Inhalte und Struktur der IHK-Prüfung

---

Die örtliche IHK-Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz des Prüfungskandidaten.

- **Theoretische Prüfung** (Grundqualifikation und beschleunigte Grundqualifikation):
  - Gemeinsame Fragebogen der IHKs - bundesweit einheitlich
  - Form: Multiple-Choice-Fragen, offene Fragen, Erörterung einer Praxissituation (Fallstudie)
  - Theoretische Prüfung kann (beliebig oft) wiederholt werden
  - Prüfungssprache ist deutsch
- **Praktische Prüfung** (nur Grundqualifikation):
  - **Prüfungsfahrzeug:**
    - ⇒ entsprechend der FE-Klasse des Prüfungsteilnehmers
    - ⇒ mit entsprechender Ausrüstung
    - ⇒ muss vom Prüfling gestellt werden
    - ⇒ unter Anwesenheit eines Fahrlehrers
    - ⇒ IHK vermittelt ggf. Fahrzeug und Fahrlehrer
  - **Fahrprüfung:**
    - ⇒ dient der Bewertung der fahrpraktischen Fähigkeiten, ist aber keine zweite Führerscheinprüfung!
    - ⇒ Fahrstrecke: innerhalb u. außerhalb geschlossener Ortschaften, Schnellstraßen u. Autobahnen, Einmündungen und Kreuzungen, Fahrstreifenwechsel / Überholmöglichkeiten/enge Ortsdurchfahrten
    - ⇒ Nennung eines Fahrzieles mit Zwischenzielen: „optimale“ Fahrstrecke ermitteln (Straßenkarte oder Navigationssystem) und abfahren (= Bestandteil der Prüfungszeit) - ggf. Anpassung aufgrund von Stau, Unfall, Sperrungen, Durchfahrverboten, etc.
  - **Praktischer Prüfungsteil:**
    - ⇒ Bewertung der in den Anlagen 1 und 2 (Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens, Anwendung relevanter Vorschriften, Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit...) genannten Kennt-

nisse/Fertigkeiten, soweit sie Gegenstand der jeweiligen Prüfung sind.

⇒ max. zwei Aufgaben/Situationen in der vorgegebenen Zeit

➤ **Prüfungsteil: „kritische Fahrsituation“**

Ziel: Bewertung der Fähigkeiten des Prüfungsteilnehmers, das Fahrzeug bei unterschiedlichem Fahrbahnzustand je nach Witterungsverhältnissen sowie zu jeder Tages- und Nachtzeit zu beherrschen

⇒ Pflichtteil in Deutschland

⇒ Keine „Maximal“-Anforderungen

⇒ Geeignete Gelände sind insbesondere: abgesperrte Parkplätze, abgesperrte Rangierflächen, Verkehrsübungsplätze, Fahrsicherheitszentren, aber auch „abgesperrter/gesicherter“ öffentlicher Verkehrsraum (ggf. Erlaubnis?!)

⇒ Einsatz eines Fahrsimulator möglich

⇒ je nach Prüfungsart zwei oder drei Aufgaben

⇒ je Aufgabe drei Versuche

**Dauer der IHK-Prüfungen im Detail (Minuten)**

Prüfung	Theoretische Prüfung	Praktische Prüfung			Gesamt
		Fahrprüfung	Praktischer Teil	Kritische Situationen	
Grundqualifikation	240	120	30	60	450
Grundqualifikation „Quereinsteiger“	170	120	30	60	380
Grundqualifikation „Umsteiger“	110	60	30	30	230
Beschleunigte Grundqualifikation	90	--	--	--	90
Beschleunigte Grundqualifikation „Quereinsteiger“	60	--	--	--	60
Beschleunigte Grundqualifikation „Umsteiger“	45	--	--	--	45

**IHK-Prüfung: Zuständigkeit und Prüfungsgebühren**

- Helmut Vogl, Tel. 0941/ 5694-253, [vogl@regensburg.ihk.de](mailto:vogl@regensburg.ihk.de)
- Grundqualifikation Gesamtprüfung: 1.370 €
- Grundqualifikation Theoretische Prüfung: 220 €
- Beschleunigte Grundqualifikation: 120 €

**Mindestalter für das Fahrpersonal**

Das Mindestalter der Fahrzeugführer/innen für den praktischen Einsatz mit der jeweiligen Fahrzeugkategorie und Fahrerlaubnisklasse ist abhängig von der Qualifikation und der Verkehrsart:

**Güterkraftverkehr:**

Klasse	Ausbildung: Berufskraftfahrer/in oder Fachkraft im Fahrbetrieb oder vergleichbarer Ausbildungsberuf	Grundqualifikation	Beschleunigte Grundqualifikation
C	18	18	21
CE	18	18	21
C1	18	18	18
C1E	18	18	18

**Personenverkehr:**

Klasse	Ausbildung: Berufskraftfahrer/in oder Fachkraft im Fahrbetrieb oder vergleichbarer Ausbildungsberuf		Grundqualifikation	Beschleunigte Grundqualifikation	
D	18 <sup>1</sup>	20 <sup>2</sup>	21 <sup>2</sup>	21 <sup>1</sup>	23 <sup>2</sup>
DE	18 <sup>1</sup>	20 <sup>2</sup>	21 <sup>2</sup>	21 <sup>1</sup>	23 <sup>2</sup>
D1	18			21	
D1E	18			21	

<sup>1</sup> Linienverkehr bis 50 km

<sup>2</sup> unbeschränkter Linien- und Gelegenheitsverkehr

**Weiterbildung alle fünf Jahre**

Fünf Jahre nach dem Erwerb der Grundqualifikation müssen die Kenntnisse aufgefrischt werden

- durch Teilnahme an einer Weiterbildung
- bei einer anerkannten Ausbildungsstätte
- im Umfang von 35 Unterrichtsstunden (UE) zu je 60 Minuten,

- aufteilbar auf 5 x 7 UE, auch bei verschiedenen Ausbildungsstätten möglich

Eine Prüfung ist im Rahmen der Weiterbildung nicht vorgesehen. Die Weiterbildungspflicht gilt auch für Alt-Führerscheininhaber, die von der Grundqualifikation befreit waren/sind (s. o.).

Für Fahrer, die vor den genannten Stichtagen im Besitz einer entsprechenden Fahrerlaubnis waren, muss die erste Weiterbildung abgeschlossen sein

- zwischen dem 10. September 2008 und dem 10. September 2013 im Personenverkehr;
- zwischen dem 10. September 2009 und dem 10. September 2014 im Güterverkehr.

Die Weiterbildung gilt für die Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE, vgl. § 5 Abs. 1 letzter Halbsatz BKrFQG ( "... und gilt für alle Fahrerlaubnisklassen, für die die Pflicht zur Weiterbildung besteht"). Damit reicht eine Weiterbildung aus; wenn möglich sollen die Fachbereiche abwechselnd geschult werden.

Die anerkannte Ausbildungsstätte stellt dem Teilnehmer einen entsprechenden Nachweis entweder über die Gesamtteilnahme an den 35 Stunden Weiterbildung aus oder über die Teilnahme an jeweils 7 UE, wenn die Weiterbildung aufgeteilt wird. Bei der Aufteilung auf 5 x 7 UE ist darauf zu achten, dass die geforderten Kenntnisbereiche (s. u.) insgesamt vollständig abgedeckt werden.

## Kenntnisbereiche

Die Themen der Grundqualifikation und der Weiterbildung sind:

- **Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln z. B.:**
  - Kenntnisse der Eigenschaften und Funktionsweise eines Motors
  - Kenntnisse der technischen Merkmale und Funktionsweise der Sicherheitsausstattung
  - Fähigkeit zur Optimierung des Kraftstoffverbrauchs
  - Ladungssicherung
  - Sicherheit und Komfort von Fahrgästen
- **Anwendung von Vorschriften u. a.:**
  - Lenk- und Ruhezeiten
  - Güterkraftverkehrs- und Transportrecht
  - Personenbeförderungsrecht

- **Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik u. a.**

- Risiken des Straßenverkehrs und Arbeitsunfälle
- Illegale Einwanderung
- Gesundheitsschutz und Vorbeugung
- Verhalten in Notfallsituationen
- Beitrag des Verhaltens des Fahrpersonals zum Ansehen und Bild des Unternehmens in der Öffentlichkeit
- Kenntnisse des wirtschaftlichen Umfelds und der Marktordnung im Bereich des Güter- und Personenverkehr

Die genaue und detaillierte Darstellung der Kenntnisbereiche findet sich in der Anlage 1 der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung.

## Übergangsregelungen

Zum Eintritt der neuen Regelungen sind „Übergangspuffer“ eingeführt worden, um den Weiterbildungsrhythmus und die Gültigkeit der Fahrerlaubnis aufeinander abzustimmen.

- Fahrerlaubnisinhaber, die keine Grundqualifikation absolvieren müssen, können die Fünfjahresfrist um bis zu zwei Jahre überschreiten und den Weiterbildungsnachweis dementsprechend bis zum 10. September 2015 (Personenbeförderung) bzw. 10. September 2016 (Güterbeförderung) erbringen.
- Diejenigen, welche zur Grundqualifikation verpflichtet sind (Fahrerlaubniswerb nach dem Stichtag) dürfen den ersten gesamten Weiterbildungsnachweis schon nach drei Jahren erbringen oder auch auf sieben Jahre strecken.

## Dokumentation der Qualifikation

Die Grundqualifikation bzw. die Weiterbildung werden durch den Eintrag im Führerschein dokumentiert.

Hierzu ist mit der Richtlinie 2003/59/EG der **Gemeinschaftscode „95“** eingeführt worden. In Deutschland erfolgt hierzu eine Eintragung der Ziffer 95 in Verbindung mit einer Frist in Spalte 12 der Fahrerlaubnis (Beispiel: 95.01.01.2012).

Hierfür ist der Umtausch „alter Führerscheine“ in neue Kartenführerscheine erforderlich wird, weil nur bei letzteren der Eintrag möglich ist.

## Anerkannte Ausbildungsstätten

---

Gesetzlich anerkannte Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung sind:

- Fahrschulen mit einer Fahrschulerlaubnis der Klassen CE oder DE nach § 10 Abs. 2 des Fahrerlehrgesetzes
- Fahrschulen und Fahrerlehrausbildungsstätten, die nach § 30 Abs. 3 des Fahrerlehrgesetzes keiner Fahrschulerlaubnis und keiner Anerkennung bedürfen
- Ausbildungsbetriebe, die eine Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen „Berufskraft-

fahrer/Berufskraftfahrer/in“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ durchführen

- Bildungseinrichtungen, die eine Umschulung zum Berufskraftfahrer/in oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb durchführen

Neben den genannten können weitere Ausbildungsstellen staatlich anerkannt werden: Zuständig dafür ist die Bezirksregierung.

Eine zusätzliche Anerkennung, insbesondere von Räumlichkeiten ist auch erforderlich, falls die gesetzlich anerkannten Stellen Schulungen außerhalb ihres Betriebssitzes durchführen wollen.

Stand: August 2009

Alle Angaben wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden. Fragen und Antworten sowie weitere Unterlagen zum Thema finden Sie auch bei uns im Internet – [www.ihk-regensburg.de](http://www.ihk-regensburg.de) – unter „Starthilfe und Unternehmensförderung – Verkehr– Berufskraftfahrerqualifikation“.



**IHK**

**Regensburg**  
für Oberpfalz / Kelheim

IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim | Verkehr  
D.-Martin-Luther-Str. 12 | 93047 Regensburg  
Telefon (09 41) 56 94- 2 32 | Telefax (09 41) 56 94-5-2 32  
frank@regensburg.ihk.de | www.ihk-regensburg.de